

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fritz Eckhardt GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

1. Sämtliche unserer Lieferungen und Leistungen sowie sämtliche Nebenleistungen erfolgen und werden zukünftig erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen (im Folgenden: AEB). Diese AEB sind in jedem Fall Bestandteil aller Verträge mit dem Vertragspartner, im folgenden "Kunde" genannt, über einen Einkauf durch uns, nicht hingegen bei Verkäufen durch uns oder bei Container-Gestellungen.
2. Den Verkaufsbedingungen des Kunden sowie sämtlichen sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Gegenstand des Vertrages, es sei denn, wir hätten ausdrücklich textlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie werden ohne textliche Zustimmung insbesondere auch dann nicht Teil des Vertrages, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme des von uns gezahlten Kaufpreises durch den Kunden gelten unsere Geschäftsbedingungen als von dem Kunden angenommen.
3. Mündliche Vereinbarungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn die Vereinbarung von uns in Textform bestätigt wird. Auch die Aufhebung dieser Textform kann ausschließlich einvernehmlich textlich erfolgen.
4. Abweichungen in der Geschäftsabwicklung begründen nicht das Recht des Kunden auf Änderung dieser Geschäftsbedingungen.
5. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des textlichen Vertrages hinausgehen.
6. Die Abbedingung der vereinbarten Textform in allen obigen und nachfolgenden Klauseln ist ebenfalls nur in Textform möglich.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Soweit der Kunde uns ein Angebot unterbreitet, können wir dieses innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei uns annehmen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist das Angebot des Kunden unwiderruflich. Das Angebot ist für uns kostenlos.
2. Ohne vorheriges Angebot des Kunden wird unsere Bestellung vom Kunden durch textliche Bestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang unserer Bestellung angenommen. Weicht die Bestätigung von unserer Bestellung ab, muss der Kunde die Abweichung in der Bestätigung besonders hervorheben. Solche Abweichungen werden nur vereinbart, wenn wir diese textlich annehmen. Eine konkludente Annahme ist ausgeschlossen.

§ 3 Preise, Gewichts- und Mengenermittlung

1. Die in den Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich zur Lieferung DAP Schwelm bei inhereuropäischen Lieferungen (Incoterms 2020) bzw. CIP Hamburg bei Nicht-inhereuropäischen Lieferungen (Incoterms 2020) einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Verpackung, Versicherung etc., insbesondere auch Spesen, Kosten, Auslagen, Maut und sonstige Gebühren. Versicherungsschutz bis zum Wareneingang ist vom Kunden zu gewährleisten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackungen, erfolgt EXW Schwelm (Incoterms 2020) auf Kosten des Kunden.
2. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür zuvor textlich vereinbart worden ist.
3. Sollte vertraglich nichts anderes vereinbart sein, verstehen sich unsere Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Angeboten und Rechnungen gesondert auszuweisen.
4. Für die endgültige Abrechnung sind bei Lagerlieferungen die bei uns, bei Streckengeschäften die im Werk durch Voll- und Leerwiegungen ermittelten Gewichte sowie die festgestellten Legierungswerte maßgeblich. Für die Erstellung der Analyse steht uns eine angemessene Frist zu.
5. Unklare oder fehlerhafte Materialbezeichnungen auf Frachtbriefen und Lieferscheinen sind für die Abrechnung bedeutungslos und verpflichten uns nicht zu besonderem Widerspruch. Bei unlegiertem Schrott sind wir nicht verpflichtet, Fehlmengen bis zu 200 kg unverzüglich zu rügen.
6. Fremdanhaftungen sowie Erde, Wasser, Emulsionen, Schnee, Eis etc. mindern das Gewicht und sind einvernehmlich zu schätzen. Kann eine einvernehmliche Gewichtsabstimmung nicht erreicht werden, so können wir die Annahme verweigern. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, das Material auf eigene Kosten aufzuladen und abzutransportieren. Die uns bei berechtigten Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Gründen entstehenden Kosten werden dem Kunden als Weigerungskosten in voller Höhe in Rechnung gestellt. Ferner trägt der Kunde Stand- und Liegegelder, die durch die Beanstandung entstehen.
7. Zur Annahme von Warenlieferungen, die nicht der Bestellung entsprechen, sind wir nicht verpflichtet. Vorzeitige Lieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sollte eine Bestellung keine Angaben über die Lieferzeit enthalten, ist diese mangels besonderer

textlicher Vereinbarung unverzüglich nach Vertragsschluss auszuführen. Dies gilt auch für Bestellungen auf der Grundlage eines Lieferungs- und Leistungsverzeichnisses des Kunden, selbst wenn dieses andere Lieferfristen enthält. Abweichende Lieferfristen des Kunden sind nur im Falle einer ausdrücklichen textlichen Bestätigung durch uns maßgeblich. Für die Berechnung der vereinbarten Lieferfristen ist der Tag des Zugangs der Bestellung als Fristbeginn maßgeblich.

8. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Leistungsausführung notwendigen Genehmigungen vorweg auf eigene Kosten einzuholen.

9. Im Falle der Behinderung der Annahme durch uns durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige unabwendbare Ereignisse sind Ansprüche des Kunden auf Gegenleistung oder Schadensersatz ausgeschlossen, soweit wir das Hindernis bei Vertragsschluss nicht kannten oder kennen konnten. Der Kunde hat die Ware in diesem Fall bis zur Übernahme durch uns auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Abrechnungen/Gutschriften werden grundsätzlich durch uns erstellt und dem Kunden zugesandt. Die Inrechnungstellung hat abweichend hiervon durch den Kunden zu erfolgen, soweit das entsprechend zwischen uns und dem Kunden textlich vereinbart wurde oder wir dies verlangen.

2. Zahlungen werden, sofern nichts anders textlich vereinbart ist, 30 Tage nach Lieferung und Vorlage einer prüffähigen Rechnung fällig.

3. Bei qualitätsbedingten Rücklieferungen von Waren ist der Kunde verpflichtet, die von uns für die Ware ggfs. bereits geleistete Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung die Ware einzubehalten.

4. Wir sind berechtigt sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Kunden abzutreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige textliche Einwilligung von uns Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

5. Wird gegen die Richtigkeit unserer Abrechnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungszugang Widerspruch erhoben, so gilt diese als genehmigt.

6. Wir zahlen nach Fälligkeit innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, soweit nichts anderes textlich vereinbart wurde.

7. Teillieferungen, auch soweit sie ausnahmsweise zulässig sind, setzen die Skontofrist nicht in Gang. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei unserer Bank.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht auch dem Kunden im gesetzlichen Umfang zu, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Liefergegenstand und Ausführung

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferungen ist unsere Bestellung maßgebend sowie von uns angegebene Spezifikation. Die Pflicht des Kunden, diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung zu überprüfen, uns auf Unstimmigkeiten und Fehler unverzüglich textlich hinzuweisen sowie die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Kunden bleiben unberührt.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Liefermengen sortengerecht zu deklarieren und in der angegebenen Zeit rätierlich verteilt bzw. dispositionsgemäß anzuliefern. Dies gilt nicht nur für die Gesamtabschlussmenge, sondern auch für die Lieferung der einzelnen Sorten.

3. Soweit sich nicht aus einer gesonderten Vereinbarung bzw. für uns erkennbar aus dem Inhalt der Bestellung, bezogen auf das Leistungsvermögen des Kunden, etwas Abweichendes ergibt, ist der Kunde verpflichtet, alle Verpflichtungen aus der Bestellung im eigenen Betrieb zu erbringen. Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Kunden darf nur mit unserer vorherigen Zustimmung erfolgen.

§ 6 Liefer- und Leistungstermine

1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Kunden verbindlich.

2. Sind trotz vereinbarter Lieferzeit Verzögerungen zu erwarten, hat der Kunde dies uns unverzüglich mündlich oder telefonisch und zusätzlich textlich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich der vereinbarte Liefertermin nicht. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die uns aufgrund der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Wurden weder der Liefertermin noch eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist eingehalten, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem hat der Kunde uns alle durch verspätete Lieferung oder Leistung entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Etwaige Mehrkosten zur Einhaltung eines Liefertermins sind von dem Kunden zu tragen.
4. Teillieferungen sind nur nach textlicher Vereinbarung zulässig; andernfalls können wir die Annahme verweigern.
5. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
6. Bei Verzug des Kunden sind wir ferner berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des mit dem Kunden vereinbarten Netto-Preis für den in Verzug befindlichen Teil der Lieferung, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Preises geltend zu machen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
7. Die Geltendmachung eines etwaigen weitergehenden Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor. Etwaige gezahlte Vertragsstrafen sind auf den Schadensersatz jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafen können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferungen unterbleibt. Über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus können wir diese allerdings nur verlangen, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.
8. Kann der Kunde infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich zu unterrichten. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
9. Die Bestimmungen des Fixhandelskaufs nach § 376 HGB bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang und Eigentum

1. Wir akzeptieren nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Kunden. Einen verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalt lehnen wir ab. Spätestens durch Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an der gelieferten Ware vom Kunden auf uns über.
2. Wir können Eigentumsvorbehaltsware des Kunden im gewöhnlichen Geschäftsgang vermischen, verarbeiten oder vermengen und diese auch weiterveräußern.

§ 8 unsere Haftung

Für etwaige Schadensersatzansprüche haften wir dem Kunden im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für übrige Schäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 9 Mängelrechte

1. Der Kunde übernimmt die Gefahr und haftet dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Ware Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden und auch keine sonstigen rechtlichen Hindernisse dem Transport, der Lieferung oder der Verwertung entgegenstehen.
2. Die gelieferte Ware muss seitens des Kunden auf Kontamination geprüft werden und frei von Spreng- und Hohlkörpern jeder Art sein (gemäß Kölner und Düsseldorfer Abkommen). Auch darf die gelieferte Ware keine umweltschädlichen Schadstoffe (Radioaktivität etc.) beinhalten.
3. Wir sind berechtigt, die Annahme mangelhafter Ware zu verweigern.
4. Der Kunde gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen einschließlich deren Kennzeichnung allen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften und Handelsbräuche in der Bundesrepublik Deutschland und den EU-Normen entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und auch nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Das gilt insbesondere auch für Waren ausländischer Herkunft.
5. Der Kunde garantiert, dass die Ware in Form, Aufmachung, Verpackung und Qualität den anerkannten Regeln der Technik sowie allen Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
6. Bei berechtigten Beanstandungen durch unsere Abnehmer sind wir berechtigt, die beanstandete Ware nach Wunsch unseres Abnehmers umzutauschen oder den Gegenwert zu vergüten und den Kunden mit diesen Kosten zu belasten.
7. Soweit uns auf Grund eigener Garantiezusagen gegenüber unserem Abnehmer oder des Endverbrauchers auf Grund von Nicht-, Teil-, mangelhafter oder Falschliefereung Schäden entstehen, die von dem Kunden zu vertreten sind, hat der Kunde uns jeden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die nach Recht und Gesetz anerkannten Ansprüche wegen Folgeschäden, insbesondere den Ersatz entgangenen Gewinns.

8. Der Kunde stellt uns auf erste Anforderung von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns alle zur Abwendung erforderlichen Aufwendungen. Bei Verstoß gegen Rechte Dritte sind wir auf Kosten des Kunden zur gerichtlichen Klärung der behaupteten Rechtsverletzung berechtigt, aber nur dann verpflichtet, wenn der Kunde uns die dafür erwartenden Kosten im Voraus zur Verfügung stellt.

9. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns im Übrigen ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Kunden nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Nachlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Bei Gefahr im Verzug oder im Fall hoher Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden selbst vorzunehmen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10. Soweit der Kunde für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet. In diesem Rahmen ist der Kunde auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Kunde verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis in Höhe von mindestens 1.000.000,- € für Personen- und Sachschäden und 50.000,- € für Vermögensschäden zu unterhalten. Stehen uns weiterreichende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Der Kunde hat auf Verlangen einen Deckungsnachweis vorzulegen.

§ 10 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten sowie vertraulich zu behandeln und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solche Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges textliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückgegeben oder zu vernichten.

§ 11 Bestimmung für die Verbringung von Abfällen

1. Unterliegt die Lieferung dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung für Abfälle gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und ist der Kunde zur Notifizierung verpflichtet, verpflichtet er sich zur Rücknahme der Abfälle, falls die Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist. Wir verpflichten uns im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung, die gelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten, auch für den Fall, dass ihre Verbringung illegal erfolgt ist. Die Lieferung erfolgt zu diesem Zweck. Im Übrigen gilt der in Art. 5 der Verordnung genannte zwingende Vertragsinhalt.

2. Unterliegt die Lieferung den allgemeinen Informationspflichten für Abfälle gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und hat der Kunde die Verbringung dieser Abfälle veranlasst, verpflichtet er sich gemäß Art. 18 Abs. 2 dieser Verordnung für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung nehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft uns für den Fall, dass der Kunde zur Durchführung der Verbringung oder Verwertung nicht in der Lage ist.

3. Der Kunde hat uns von sämtlichen Kosten, die uns aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen dadurch entstehen, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder eine illegale Verbringung durchgeführt wurde (z.B. Rücknahme-, Verwertungs- und Lagerungskosten), freizustellen.

§ 12 Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang hiermit erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunde selbst oder von einem Dritten stammen, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes auch in elektronischen Dateien zu verarbeiten.

§ 13 Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen des Kunden

Wesentliche Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen am Unternehmen des Kunden hat dieser uns unverzüglich und textlich mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die wesentliche Änderung gesetzlichen Publizitätserfordernissen (Registereintragspflicht) unterliegt. Sofern mit der wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Kunden auch eine Änderung der Kontrollverhältnisse innerhalb des Unternehmens des Kunden verbunden ist (z.B. Veräußerung der Mehrheit der Geschäftsanteile oder Erlangung beherrschenden Einflusses durch einen Dritten) und dadurch unsere Interessen konkret unzumutbar beeinträchtigt werden, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen auch mit Kunden, die ihren Firmensitz außerhalb Deutschlands haben, gilt das Recht Deutschlands mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht")). Dieses gilt nicht.
2. Erfüllungsort für unsere Zahlungen sowie für die Leistungen, die vom Kunden zu erbringen sind, ist stets der Ort unserer gewerblichen Hauptniederlassung, derzeit Schwelm.
3. Soweit unser Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird der Ort unserer gewerblichen Hauptniederlassung, derzeit Schwelm, als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere gültige ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was zwischen den Parteien vereinbart wäre, wenn sie die Nichtigkeit der ungültigen Bestimmung vorher gekannt hätten.

Stand: 01.02.2024